

Ethikkommission Künstlerische Therapien an der HfWU

Sigmaringenstr.15/2 D-72622 Nürtingen +49/70 22/93 33 60 ethikkommission@hfwu.de

Satzung der Ethikkommission Künstlerische Therapien an der HfWU Nürtingen-Geislingen

§ 1 Errichtung, Name und Sitz

Gemäß § 5 Heilberufe-Kammergesetz i. V. m. § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 7, 2. Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 (GBl. S. 435) errichtet der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eine Ethikkommission. Sie ist ein unabhängiges Gremium und führt die Bezeichnung „Ethikkommission Künstlerische Therapien an der HfWU Nürtingen-Geislingen“. Sie hat ihren Sitz in Nürtingen.

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, einer ihrer Einrichtungen (oder den Einrichtungen ihrer Kooperationspartner) bzw. durch eines der Mitglieder der HfWU durchzuführenden Forschungsvorhaben ethisch und rechtlich zu beurteilen und die verantwortlichen Forscher zu beraten. Die zu beurteilenden Forschungsvorhaben untersuchen Menschen (auch Verstorbene), ihre Werke (bzw. die Ergebnisse ihrer künstlerisch-kreativen Prozesse) sowie die damit zusammenhängenden Daten. Diese schließen auch entnommenes Körpermaterial sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten ein. Sie nimmt ferner die einer Ethikkommission von Rechts wegen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere gemäß § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG), dem Urheberrecht, dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz sowie der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen und Satzungen wahr. Sie kann ferner tätig werden auf Antrag eines Mitglieds einer anderen Hochschule oder Einrichtung, wenn das Forschungsvorhaben Settings oder Prozesse künstlerischer Therapie und/oder die hierbei entstehenden Werke zum Gegenstand hat. Die Ethikkommission berät und gibt ggf. eine Stellungnahme ab. Die Verantwortung des Forschers bleibt dabei unberührt.

(2) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln gemäß dem Psychotherapeutengesetz und den Ethik-Richtlinien der Berufsverbände Künstlerischer Therapien, einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.

(3) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die Ethikkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und einer angemessenen Zahl von Stellvertretern. Ein Mitglied sollte Jurist sein, ein weiteres Mitglied sollte wissenschaftliche oder berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin oder Psychotherapie aufweisen. Mindestens ein Mitglied sollte ein klinisch erfahrener Künstlerischer Therapeut sein. Die Ethikkommission sollte weiter über eigene

forschungsmethodische, medizinische und psychotherapeutische Kompetenz verfügen. Für eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter sollte Sorge getragen werden.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre Stellvertreter werden vom Rektor der HfWU für die Dauer von fünf Jahren unter Berücksichtigung der in §3 (1) genannten Kriterien ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(3) Der Vorsitzende der Ethikkommission und sein(e) Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Ethikkommission aus ihrer Mitte gewählt. Den Vorsitz der Kommission soll ein Künstlerischer Therapeut führen.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzender ist, vom Rektor der HfWU abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied ernannt werden.

(5) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§ 4 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

§ 5 Antragstellung

(1) Die Ethikkommission wird in der Regel auf schriftlichen Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt für Forschungsvorhaben, die im Rahmen von Forschung und Lehre der HfWU geplant werden, sind der Leiter des Forschungsvorhabens sowie im gegebenen Fall alle weiteren Personen, die in einer Ordnung der HfWU benannt sind. Soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorsehen, kann auch der Drittmittel-Geber oder der Sponsor des Forschungsvorhabens Antragsteller sein.

(3) Antragsberechtigt für andere Forschungsvorhaben zur Kunsttherapie sind der Leiter und im gegebenen Fall ein vom Drittmittel-Geber oder Sponsor bestellter Hauptprüfer des Forschungsvorhabens. Soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorsehen, kann auch der Drittmittel-Geber oder Sponsor Antragsteller sein.

(4) Die Ethikkommission kann von allen Personen angerufen werden, die von einem Forschungsvorhaben oder seiner Durchführung in ihren Persönlichkeits- oder Schutzrechten betroffen sind.

(5) Die Ethikkommission kann nähere Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 6 Sitzungen und Verfahren

(1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.

(2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet und schließt sie.

(3) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(4) Die Ethikkommission muss zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen oder Gutachten einholen, sofern sie nicht über ausreichenden eigenen Sachverstand verfügt.

(5) Die Ethikkommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen

(1) Die Entscheidung einer anderen nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission wird grundsätzlich anerkannt. Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der Ethikkommission noch einmal beraten wird. Die Ethikkommission kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

(2) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Ethikkommission fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern, darunter einem Künstlerischen Therapeuten.
- (2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden; auf seinen Wunsch hin soll er angehört werden. Die Ethikkommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.
- (4) Die Ethikkommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (6) Die Ethikkommission kann den Vorsitzenden ermächtigen, die nach der Studienprüfungsordnung durchzuführenden oder auch anderweitig geplanten Forschungsvorhaben von Studierenden unter Einbeziehung der Geschäftsstelle und ggf. eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Er hat die Ethikkommission so bald wie möglich zu unterrichten.
- (7) Eine Anzeige des Antragstellers über die Änderung des Forschungsvorhabens oder über schwerwiegende unerwartete Ereignisse wird vom Vorsitzenden oder einem (anderen) sachverständigen Mitglied geprüft. Hält er es für erforderlich, so befasst sich die Ethikkommission erneut mit dem Forschungsvorhaben. In diesem Fall beschließt die Ethikkommission, ob sie ihre Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, ggf. unter Auflagen, aufrecht erhält.
- (8) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Voten, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 9 Geschäftsführung

Die Ethikkommission richtet eine Geschäftsstelle ein. Die notwendigen personellen und sachlichen Mittel stellt der Träger der Kommission.

§ 10 Gebühren / Entgelte und Entschädigungen

- (1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben sind Gebühren nach Maßgabe einer vom Träger zu erlassenden Regelung zu entrichten.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Ethikkommission wird ehrenamtlich ausgeübt, ein Aufwendersersatz wird gewährt. Sachverständige haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 11 Schlussvorschriften

- (1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Die Ethikkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg ist ergänzend anzuwenden.
- (3) Diese Satzung ist mit Beschlussfassung durch den Senat der HfWU in Kraft gesetzt.

Nürtingen, den 29.10.2018

Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen